

VERTRAG
ZUR
EINGLIEDERUNG
DER
GEMEINDE GRAUSTEIN
IN DIE
STADT SPREMBERG
IN SEINER FASSUNG
VOM
27.12.2001

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Graustein, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Hornow-Simmersdorf, und die Stadt Spremberg, vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Graustein wird gemäß § 9 Absatz 3 Gemeindeordnung in die Stadt Spremberg eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Spremberg wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Graustein.

§ 2 Bildung und Benennung von Ortsteilen nach § 54 Gemeindeordnung

- (1) Die beiden bewohnten Gemeindeteile Graustein und Schönheide der Gemeinde Graustein werden Ortsteile der aufnehmenden Stadt Spremberg gemäß § 54 GO.
- (2) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Graustein wird als Ortsteilname für den bisherigen Gemeindeteil Graustein neben dem Ortsnamen der aufnehmenden Stadt Spremberg weiter beibehalten.
- (3) Der bisherige Gemeindeteil Schönheide, der als vormals selbständige Gemeinde Schönheide 1974 in die Gemeinde Graustein eingegliedert wurde, wird Ortsteil der Stadt Spremberg mit dem Ortsteilnamen Schönheide.
- (4) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Spremberg aufzuführen.
- (5) Die Stadt Spremberg beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:
03130 Spremberg-Graustein
03130 Spremberg-Schönheide

§ 3 Ortsbeirat/Ortsvorsteher

- (1) In den künftigen Ortsteilen Graustein und Schönheide werden Ortsbeiräte gem. § 54 Abs. 2 GO jeweils zum Zeitpunkt der landesweiten Kommunalwahl gewählt. Die Anzahl der Mitglieder beider Ortsbeiräte beträgt jeweils drei gem. § 54 Abs. 2 GO. Diese wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen jeweils im Gebiet des künftigen Ortsteiles wohnen.

- (2) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wird bzw. ist der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Graustein bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Graustein. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Graustein, welche im Gemeindeteil Graustein wohnen, werden bzw. sind bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Mitglieder des Ortsbeirates Graustein.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Graustein, welche im Gemeindeteil Schönheide wohnen, werden bzw. sind bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Mitglieder des Ortsbeirates Schönheide.
Sie wählen aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Ortsbürgermeister und die Mitglieder beider Ortsbeiräte erhalten auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Spremberg eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Gemäß § 54 a Abs. 3 GO entscheiden beide Ortsbeiräte jeweils über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem jeweiligen Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Spremberg verpflichtet sich, die Interessen, insbesondere das kulturelle und gesellschaftliche Leben, der neuen Ortsteile Graustein und Schönheide zu wahren.
- (2) Gemäß § 54 a Abs. 4 GO sollen beide Ortsbeiräte zur Förderung von im jeweiligen Ortsteil ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereinen (e. V.) und Verbänden, sofern diese Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung durchführen, sowie für Ehrungen und Jubiläen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung erhalten.
- (3) Die in beiden Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in beiden Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in bezug auf ihre Förderung grundsätzlich gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (4) Das kulturhistorisch wertvolle Gebäude der Schule Graustein ist nach Maßgabe des Haushaltes zu erhalten. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Erwin Strittmatter hier zeitweilig zur Schule ging.
- (5) Die Einrichtungen und Vereine sind namentlich in der Anlage G aufgeführt.

Die Anlage G ist Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Graustein als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

§ 6 Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Graustein tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Spremberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Graustein in Kraft.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 gelten die in der Anlage A aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Graustein solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

Die Anlage A ist Bestandteil des Vertrages.

- (3) Die Ortsteile Graustein und Schönheide werden beim Erlass ortsteilbezogener Satzungen den anderen Ortsteilen der Stadt Spremberg gleichgestellt.
- (4) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Graustein bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2002, sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde Graustein für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.
- (5) Für den Fall, dass die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird, bleibt die Haushaltssatzung der einzugliedernden Gemeinde Graustein bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 7 Investitionen

- (1) Die Stadt Spremberg verwendet die aufgrund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, wobei die zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten der Stadt Spremberg auf insgesamt 810.000 DM aufgestockt werden, nach Maßgabe des Haushaltes bis zum 31.12.2007 in den neuen Ortsteilen Graustein und Schönheide nach den in der Anlage B genannten Grundsätzen.

Die Anlage B ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Im Rahmen der im § 7 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Mittel werden die in der Prioritätenliste der Anlage C erfassten Bauvorhaben, den neuen Ortsteil Graustein betreffend, bis 31.12.2007 nach Maßgabe des Haushaltes realisiert.

Die Anlage C ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die im Haushaltsplan 2002 enthaltenen und im Jahre 2002 begonnenen Baumaßnahmen werden im Jahre 2003 abgeschlossen, sofern nicht im Jahre 2002 ihre Realisierung zum Abschluss kommt. Sie sind in der Anlage D aufgelistet.

Die Anlage D ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage E aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren.

Die Anlage E ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Für den Fall, dass die Eingliederung der Gemeinde Graustein nicht zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes rechtswirksam wird, erfolgt die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde Graustein für die laufende Kommunalwahlperiode bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durch zwei Gemeindevertreter der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde Graustein, welche von der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde Graustein in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg entsandt werden.
- (2) Zusammen mit den beiden Gemeindevertretern, welche die Bevölkerung der neuen Ortsteile Graustein und Schönheide bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Stadtverordnetenversammlung Spremberg vertreten, werden durch die Gemeindevertretung Graustein aus ihrer Mitte auch die Ersatzvertreter, welche im Falle des Ausscheidens von zuerst bestimmten Gemeindevertretern als Vertreter nachrücken, bestimmt.

§ 9 Bedienstete

- (1) Regelungen zur anteiligen Übernahme von Personal der Amtsverwaltung des Amtes Hornow-Simmersdorf bzw. zu anteiligen Ausgleichszahlungen bei Nichtübernahme werden gemäß § 10 a GO in der Auseinandersetzungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) mit dem Amt Hornow-Simmersdorf getroffen, wobei die Stadt Spremberg eine Lösung im Verbund, betreffend die Berücksichtigung von Eingliederungen weiterer amtsangehöriger Gemeinden des Amtes Hornow-Simmersdorf, anstrebt.
- (2) Die Stelle eines Mitarbeiters für die technische Betreuung der Kita Graustein und des Grundschulteiles Graustein der Grundschule Wadelsdorf-Graustein wird erhalten. Für den Fall, dass die o. g. Aufgabe wegfällt, wird der diesbezügliche Bedienstete von der Stadt Spremberg übernommen.

§ 10 Regelung von Detailproblemen

Nach Maßgabe des Haushaltes werden nachfolgend aufgeführte Detailprobleme geregelt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Spremberg übernimmt im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister die Ehrungen von verdienstvollen Bürgerinnen und Bürgern bei Geburtstagen und Jubiläen.
- (2) Die Stadt Spremberg wirkt mit allen ihr gegebenen Möglichkeiten darauf hin, den Schulstandort Graustein zu erhalten.
- (3) Die Kindertagesstätte im neuen Ortsteil Graustein bleibt nach Maßgabe des Bedarfs, der Gesetze und des Haushaltes bestehen. Die Kapazität der Kita Graustein (36 Plätze) sowie der funktionale Verbund mit dem Hort Graustein werden bei der Kinderbetreuungsbedarfsplanung der Stadt Spremberg entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die Stadt Spremberg wird Träger der Freiwilligen Feuerwehren in Graustein und Schönheide und sichert deren Erhalt.
- (5) Bei der Durchführung von Vergabeverfahren werden die in beiden Ortsteilen ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmen denen des übrigen Stadtgebietes gleichgestellt.
- (6) Die Stadt Spremberg fördert die Jugendklubs Graustein und Schönheide gemäß der Förderrichtlinie der Stadt.
- (7) Die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in den Ortsteilen Graustein und Schönheide erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat.
- (8) Notwendige Veränderungen in Personalausweisen und Reisepässen, wenn sie im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, erfolgen gebührenfrei. Das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Spremberg führt diesbezügliche Sprechstunden im Gebäude der Gemeindeverwaltung Graustein durch. Erforderliche Veränderungen in anderen Personaldokumenten sind individuell zu regeln.
- (9) Den Ortsbürgermeistern werden für die Durchführung der Sprechzeiten geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Stadt Spremberg wirkt darauf hin, dass die Ortsteile Graustein und Schönheide aufgrund ihrer Eigenart in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Brandenburg aufgenommen werden.
- (11) Die Förderung der Sportvereine erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für die Förderung von Sportvereinen. Die Sportvereine werden damit den anderen Sportvereinen der Stadt Spremberg gleichgestellt. Die Sportanlage Graustein wird für die Dauer des Schulbetriebes in Graustein in der Einstufung als Schulsportanlage bestätigt und dementsprechend technisch gewartet.
- (12) Im Ortsteil Schönheide wird das sogenannte ehemalige Herrenhaus als gesellschaftliches Zentrum eingerichtet, das vor allem genutzt wird als Sozialtrakt für die Feuerwehr und als Vereinshaus. Die Koordinierung der Nutzung übernimmt der Ortsbeirat.

- (13) Die Stadt Spremberg sichert zu, in den beiden neuen Ortsteilen Graustein und Schönheide keine höheren Gebühren für die Energieversorgung (Strom, Gas), die Versorgung mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung zu erheben, als im übrigen Stadtgebiet üblich, sofern sie selbst unmittelbar versorgt bzw. entsorgt.
- (14) Die Mieter von Wohnungen im gemeindeeigenen Wohngebäude Muskauer Straße, Graustein, werden auch nach Übernahme des Gebäudes durch die Gewoba mbH so gestellt, als ob die Gewoba mbH (wie bisher praktiziert) im Auftrag der Gemeinde das o. g. Wohngebäude weiter verwalten würde.
- (15) Bei der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien in beiden Ortsteilen ist grundsätzlich den Interessen des jeweiligen Ortsteiles der Vorrang einzuräumen. Erlöse aus der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien sowie aus deren Verkauf sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat für investive Zwecke im betreffenden Ortsteil verwendet werden, wobei für den Fall, dass Kredite zur Instandhaltung bzw. Sanierung der betreffenden Immobilie aufgenommen wurden, die für den in Betracht kommenden Kapitaleinsatz aufzuwendenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt gegen zu rechnen sind.
- (16) Die Stadt Spremberg sichert die Klärung von Eigentumsverhältnissen bei den in der Anlage F aufgelisteten Immobilien bzw. Grundstücken, deren Nutzung von kommunalem Interesse ist, zu.

Die Anlage F ist Bestandteil des Vertrages.

- (17) Die z. Z. bei der Gemeinde Graustein angesiedelte Zivildienstleistenden-Stelle bleibt zweckgebunden (d. h., der Einsatz des betreffenden Zivildienstleistenden erfolgt nur in den Ortsteilen Graustein und Schönheide) für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eingliederung erhalten. Nach Maßgabe des Haushaltes kann im Bedarfsfalle auf der Grundlage von Empfehlungen der Ortsbeiräte die o. g. Stelle über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus erhalten werden.
- (18) Die der Stadt aufgrund des Umstandes, dass die einzugliedernde Gemeinde Graustein kommunale Aktienanteile am Regionalversorgungsunternehmen envia Energie Sachsen Brandenburg AG (vormals ESSAG) besitzt, zufließenden Mittel in Form von Dividenden sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem Ortsbeirat im künftigen Ortsteil Graustein für investive Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Erlöse aus der Veräußerung der kommunalen Aktienanteile.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Graustein verpflichtet sich, ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung vermögenswirksame Maßnahmen mit längerfristigen oder erheblichen schuldrechtlichen Verpflichtungen nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg vorzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Graustein verpflichtet sich, ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung Satzungen bzw. Änderungen von Satzungen (Satzungsänderungen) nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg zu erlassen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je drei Vertreter bestimmen.
Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von drei Kommunalwahlperioden den Ortsteil (den eingegliederten Gemeindeteil) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, wobei vor einem gerichtlichen Rechtsstreit eine Beratung des Streitschlichtungsgremiums mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 14 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Vertrages und des genehmigten Vertrages in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

den 18.02.2002

den 18.02.2002

Für die Stadt Spremberg

Für die Gemeinde Graustein

gez. G. Quander
Amtdirektor

gez. Wochatz
Bürgermeister

gez. Schubert
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. E. Franke
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage A

Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Graustein, die nach der Eingliederung fortbestehen (jedoch nicht länger als 5 Jahre), bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

1. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofssatzung bleibt bis einschließlich des Jahres 2007 in Kraft. Dies gilt nicht für jene Bestandteile der Satzung, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden sollte.

Die unter Bezugnahme auf die o. g. Satzung der Gemeinde Graustein wirksam gewordenen Ruhe- und Nutzungszeiten bleiben auch nach dem Außerkrafttreten der Satzung, wie bis zum Zeitpunkt der Eingliederung gewährt, bestehen.

2. Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Graustein bleibt im Rahmen ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, jedoch längstens bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Genehmigung erteilt wurde, in Kraft.

Anlage B

Grundsätze für die Verwendung der Mittel, die nach § 7 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages zur Verfügung stehen.

1. Die o. g. Mittel werden für Bauvorhaben lt. der in der Anlage C dieses Vertrages aufgeführten Prioritätenliste verwendet.
2. Abweichungen von dieser Prioritätenliste sind nur statthaft auf der Grundlage einer Empfehlung des jeweiligen Ortsbeirates.
3. Bei den in Anlage C genannten Investitionen wie auch bei den in den folgenden Anlagen genannten sind nicht berücksichtigt der Einsatz von Fördermitteln und die Beteiligung von Anliegern an Kosten von Straßenbaumaßnahmen, so dass partiell eine Reduzierung der von der Stadt Spremberg einzusetzenden Mittel erwartet werden kann.

Anlage C

Investitionen

1. Die Stadt Spremberg verpflichtet sich, bis zum 31.12.2007, die in den Absätzen 4 (OT Graustein) und 5 (OT Schönheide) dieser Anlage benannten Bauvorhaben nach Maßgabe des Haushaltes zu realisieren.
2. Zu diesem Zweck werden die in den Jahren 2003 und 2004 zur Verwendung für investive Zwecke geplanten Mittel in der Form von der Stadt Spremberg aufgestockt, dass insgesamt hierfür ein Betrag von 400.000 DM für beide Jahre zur Verfügung steht. Dabei können beide Ortsteile über 2 Jahresscheiben von jeweils 100.000 DM verfügen.

3. Für die Jahre 2005 - 2007 werden über den jeweiligen Vermögenshaushalt der Stadt beiden Ortsteilen Mittel in Jahresscheiben von unterschiedlicher Größenordnung zur Verfügung gestellt.

	<u>Graustein</u>	<u>Schönheide</u>
2005	100.000 DM	60.000 DM
2006	75.000 DM	60.000 DM
2007	75.000 DM	40.000 DM

4. Mittelfristige Bauvorhaben des Ortsteils Graustein

- Ausbau Zerrer Weg
- Abschluss Sanierung Sportlerheim
- Abschluss Sanierung Außenanlagen Sportplatz
- Sanierung Dach Turnhalle
- Sanierung Friedhofshalle

5. Mittelfristige Bauvorhaben des Ortsteils Schönheide

- 2. BA Sanierung Herrenhaus
- 3. BA Sanierung Herrenhaus
- 4. BA Sanierung Herrenhaus (Außenanlagen)
- Sanierung Friedhofshalle

Anlage D

Im Haushaltsjahr 2002 begonnene Bauvorhaben in der Gemeinde Graustein

Anlage E

Langfristige Bauvorhaben

1. OT Graustein

- Ausbau Ortsverbindungsstraße Graustein / Türkendorf
- Ausbau Reuthener Weg
- Neubau Gehweg Reuthener Weg
- Neubau Gehweg Gartenstraße

2. OT Schönheide

- Neugestaltung Dorfanger Schönheide
- Straßenbau Stichstraße Muskauer Straße/Lieskauer Weg

Anlage F

Klärung von Eigentumsverhältnissen bei nachstehend aufgeführten Objekten:

1. Straße Ausbau Nord
2. Gasthaus Graustein
3. Trainingsplatz/Sportanlage
4. Kita (partiell)

Die o. g. Objekte befinden sich alle im OT Graustein.

Anlage G

1. Vereine

1.1 OT Graustein

- SG Graustein e. V. (Fußball, Kegeln, Billard)
V.: Roland Drescher
Muskauer Straße 10, 03130 Graustein
- Heimatverein Graustein/Schönheide e. V.
V.: Martina Nowothnick
Türkendorfer Weg 1, 03130 Graustein
- Jugendklub - erfragen!
- Ortsgruppe Volkssolidarität
V.: Alfred Drescher
Muskauer Straße 10, 03130 Graustein
- Jagdgenossenschaft
V.: Willi Quiel
Muskauer Straße 45, 03130 Schönheide
- Forstbetriebsgemeinschaft Graustein/Türkendorf/Groß Luja

1.2 OT Schönheide

- Jugendklub - erfragen!
- Ortsgruppe Volkssolidarität
V.: Käthe Schulz
Muskauer Straße, 03130 Schönheide

2. Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehr

2.1 OT Graustein

- Wehrführer: Joachim Kleitz
Gartenstraße 10 a, 03130 Graustein

2.2 OT Schönheide

- Wehrführer: Willi Quiel
Muskauer Straße 45, 03130 Schönheide